



1 DEFINITIONEN

- 1.1 In diesen Allgemeinen Lieferbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung (sofern der Kontext, in dem diese verwendet werden, nichts Anderweitiges erfordert):
"Bestellung": jegliche durch den Käufer bei MAN ES platzierte Bestellung von Produkten;
"Käufer": die Person, Firma oder Gesellschaft, welche die in der Bestellung aufgelisteten Produkte geordert hat;
"Lieferbedingungen": diese MAN Energy Solutions Allgemeinen Lieferbedingungen;
"MAN ES": diejenige Gesellschaft innerhalb des MAN Energy Solutions Konzerns, welche die Produkte nach dem Vertrag liefert (je nachdem MAN Energy Solutions SE oder deren Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften);
"Produkte": die von MAN ES an den Käufer gelieferten Güter aus MAN ES's Produktbereich Diesel Motoren und Turbolader für solche Motoren (wie im Angebot/in der Lieferbestätigung von MAN ES aufgeführt);
"Schutzrechte": geistiges Eigentum jeglicher Art, insbesondere Erfindungen, Patente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Markenrechte, geheimhaltungsbedürftige Informationen;
"Vertrag": jeglicher Liefervertrag zwischen Käufer und MAN ES über die Lieferung von Produkten.
- 1.2 Die Überschriften in diesen Lieferbedingungen dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Inhalts dieser Lieferbedingungen.

2 VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Diese Lieferbedingungen liegen allen Angeboten von MAN ES und jeglicher Annahme von Bestellungen des Käufers durch MAN ES zu Grunde. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten also auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen oder sonstiger Verträge zwischen Käufer und MAN ES bedürfen der Schriftform. Sofern derartige Änderungen und/oder Ergänzungen Einfluss auf Lieferfristen oder Preise haben, werden diese entsprechend einvernehmlich angepasst.
- 2.2 Bestellungen des Käufers sind für MAN ES nur nach deren schriftlicher Bestätigung durch MAN ES mit dem Inhalt dieser Bestätigung verbindlich.
- 2.3 Informationen zu Gewichten, Abmessungen, Leistungsdaten, Preisen, technischen und sonstigen Daten in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbematerial und Preislisten sind unverbindlich. Derartige Informationen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind oder der Vertrag ausdrücklich auf diese Informationen Bezug nimmt.

3 BELIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

- 3.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich mit MAN ES vereinbart
 - sind von MAN ES angegebene Lieferzeiten nach bestem Wissen abzugeben, stellen jedoch nur eine unverbindliche Schätzung dar; und
 - erfolgen Lieferungen der Produkte „Ex Works“ entsprechend Incoterms 2010, wobei der vereinbarte Preis exklusive Verpackung ist, welche extra in Rechnung gestellt wird.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig. Lieferverzug von MAN ES bezüglich einer oder mehrerer Teillieferungen berechtigt den Käufer nicht zur Kündigung des entsprechenden Vertrags in seiner Gesamtheit.
- 3.3 Wenn
 (a) der Käufer die Produkte trotz Anzeige der Versandbereitschaft entsprechend der betreffenden, von MAN ES akzeptierten Bestellung nicht abnimmt; oder
 (b) MAN ES einer Verschiebung des Liefertermins auf Anfrage des Käufers zustimmt; oder
 (c) der Käufer nicht rechtzeitig Instruktionen, Bestätigungen oder sonstige Dokumente beibringt, welche zur Auslieferung der Produkte notwendig sind,
 geht das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs der Produkte unverzüglich auf den Käufer über. Weiterhin ist MAN ES berechtigt, die Produkte auf Risiko und Kosten des Käufers einzulagern oder einlagern zu lassen. Nach Ablauf von 28 Tagen nach Eintritt eines der obigen Ereignisse ist MAN ES berechtigt, die Produkte anderweitig zu verkaufen und im Hinblick auf den Veräußerungserlös gegenüber dem Käufer mit sämtlichen MAN ES zustehenden Ansprüchen und mit derjenigen Summe aufzurechnen, um welche der Veräußerungserlös hinter dem mit dem Käufer vereinbarten Preis zurückbleibt.
- 3.4 Bei Anlieferung werden die Produkte durch den Käufer einer Eingangsprüfung unterzogen. MAN ES haftet nicht für Fehlmengen oder Schäden an den Produkten, sofern diese nicht innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zusammen mit allen zur Schadensabwicklung notwendigen Details schriftlich gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden. Nach Zugang dieser Mitteilung

wird MAN ES prüfen, ob der Anspruch des Käufers berechtigt ist. Ist dies der Fall, liefert MAN ES nach eigener Wahl unentgeltlich neue Produkte nach oder schreibt dem Käufer den entsprechenden Anteil des Vertragspreises gut. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern MAN ES nicht nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Fehlmengen oder Sachschäden an einem Teil der zu liefernden Produkte berühren nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag im Übrigen.

- 3.5 Für den Fall, dass sich MAN ES mit der Lieferung der Produkte oder eines Teils der Produkte in Lieferverzug befindet und MAN ES mindestens Fahrlässigkeit zur Last fällt sowie dem Käufer aufgrund des Lieferverzugs ein Schaden entstanden ist, ist MAN ES zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn das vereinbarte Lieferdatum um mehr als 2 Wochen überschritten ist. Diese Vertragsstrafe beträgt 0,5% des Vertragspreises der in Verzug befindlichen Produkte pro vollendeter weiterer Woche des Lieferverzugs, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises der in Verzug befindlichen Produkte.
- 3.6 Neben dieser Vertragsstrafe stehen dem Käufer keine weitergehenden Rechte zu, sofern MAN ES nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Anspruch des Käufers auf Lieferung der Produkte bleibt jedoch unberührt.

4 EIGENTUMSVORBEHALT

MAN ES behält sich das Eigentum an sämtlichen von MAN ES gelieferten Produkten bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung. Falls der Käufer in Zahlungsverzug gerät, ist MAN ES berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Produkte nach den jeweils am Verbringungsort der gelieferten Produkte geltenden Vorschriften zu verlangen.

5 PREISE UND ANGEBOTSBINDEFRISTEN

- 5.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, unterliegen alle Angebote von MAN ES einer Angebotsbindefrist von 30 Tagen.
- 5.2 Sofern keine Festpreise schriftlich vereinbart wurden, werden alle Lieferungen zu dem im Zeitpunkt der Abgabe des Angebots oder der Lieferbestätigung geltenden Preisen abgewickelt.
- 5.3 MAN ES ist weder berechtigt noch verpflichtet, Änderungsanfragen des Käufers umzusetzen, bevor die Parteien nicht eine schriftliche Vereinbarung über eine entsprechende Anpassung der Lieferfristen und Preise getroffen haben.
- 5.4 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich die in den Preislisten und Angeboten von MAN ES und in Lieferbestätigungen genannten Preise "Ex Works" nach Incoterms 2010 und sind exklusive Zoll, Steuern, Verpackung, Versand und Versicherung, welche gesondert zum Vertragspreis zu zahlen sind.
- 5.5 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind Zahlungen des Käufers innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Sofern der Käufer in Zahlungsverzug gerät, hat MAN ES unbeschadet seiner sonstigen Rechte Anspruch auf Zahlung eines Verzugszinses in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a.

6 SACHMÄNGELHAFTUNG

- 6.1 MAN ES gewährleistet, dass die gelieferten Produkte im Zeitpunkt der Lieferung frei von Fehlern in Material und Ausführung sind. Dieser Anspruch unterliegt einer Verjährungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung.
- 6.2 Die Regelungen dieser Ziffer 6 sind abschließend und verdrängen jegliche weitergehenden Ansprüche des Käufers, soweit es sich nicht um nicht abdingbare Haftungsregelungen handelt.
- 6.3 Die Geltendmachung von Sachmängelhaftungsansprüchen nach Ziffer 6.1 ist ausgeschlossen, falls:
 (a) vom Käufer vorgegebene Zeichnungen, Auslegungen, Spezifikationen oder Schutzrechte schadensursächlich sind oder der Schaden auf normalem Verschleiß, unzulässigen Nutzungsbedingungen, Missbrauch, Veränderung oder Reparatur der Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAN ES oder der Nichtbefolgung von schriftlichen oder mündlichen Vorgaben von MAN ES beruht; oder
 (b) MAN ES oder nach seiner Wahl einem seiner Agenten keine hinreichende Gelegenheit zur Prüfung der als schadhaft reklamierten Produkte gegeben wird;
 (c) die Produkte nicht bei Fälligkeit bezahlt wurden; oder
 (d) die von MAN ES gelieferten Produkte in einem MAN ES-Motor verbaut wurden, in/an welchem der Käufer auch Teile verbaut hat, welche er nicht bei MAN ES oder einem seiner Lizenznehmer bezogen hat.
- 6.4 In einem Sachmängelhaftungsfall entsprechend Ziffer 6.1 ist MAN ES unter Ausschluss jeglicher weitergehenden Haftung verpflichtet, nach seiner Wahl entweder:
 (a) dem Käufer den Vertragspreis der mangelhaften Produkte zu vergüten; oder

- (b) die mangelhaften Produkte zu reparieren oder durch mangelfreie zu ersetzen,
sofern die mangelhaften Produkte auf Kosten des Käufers an MAN ES in ihrem Originalzustand zurückgesendet werden, falls MAN ES dies innerhalb von 12 Monaten ab deren ursprünglicher Lieferung wünscht. MAN ES ist insbesondere nicht haftbar für die Kosten von Versand, Be- und Entladung und jegliche Art von Vorbereitungsarbeiten, welche zur Durchführung der Reparatur notwendig sind. Ziffer 6.4 regelt die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers abschließend, sofern MAN ES nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.5 Für ausgetauschte Teile gelten ebenfalls die Regelungen dieser Ziffer 6, jedoch dauert die Gewährleistungszeit in keinem Fall länger als diejenige des ursprünglichen Produktes.
- 7 FORCE MAJEURE**
- 7.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet sowie für den Fall, dass ein Ereignis höherer Gewalt bei einem Untertierlieferanten von MAN ES vorliegt und sich dies auf die Lieferfähigkeit von MAN ES auswirkt.
- 7.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 8 GEHEIMHALTUNG UND SCHUTZRECHTE**
- 8.1 Der Käufer erwirbt keinerlei Rechte an Schutzrechten von MAN ES im Hinblick auf die von MAN ES gelieferten Produkte oder an diesbezüglichen Plänen, Beschreibungen, Zeichnungen, Designs, technischen Informationen, Software oder Dokumentationen, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart. Soweit der Käufer derartige Rechte von Dritten erwirbt, ist er verpflichtet, MAN ES unverzüglich Mitteilung zu machen und alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um diese Rechte unentgeltlich auf MAN ES zu übertragen.
- 8.2 MAN ES steht das ausschließliche Recht zu, Markenzeichen und Geschmacksmuster etc. im Hinblick auf die Produkte anzumelden. Der Käufer bestätigt, dass auf den Käufer durch die Nutzung der Produkte keinerlei Nutzungsrechte an den Schutzrechten von MAN ES übergehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, von MAN ES genutzte oder an den Produkten angebrachte Markenzeichen oder Logos zu beschädigen, zu überdecken oder zu entfernen.
- 8.3 Der Käufer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zu MAN ES bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern und diese nicht außerhalb der Geschäftsbeziehung zu MAN ES zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, welche offenkundig sind oder ohne Zutun des Käufers offenkundig werden.
- 8.4 MAN ES haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Produkte aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in den USA veröffentlicht ist. Im Falle der Verletzung derartiger Schutzrechte treten die Parteien in Verhandlungen über die Lösung dieser Situation und die von MAN ES zu erstattenden Schäden ein. Dies gilt nicht, soweit MAN ES die Produkte nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Käufers hergestellt hat. Soweit MAN ES nach diesen Regelungen nicht haftet, stellt der Käufer MAN ES von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 9 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 9.1 Die Haftung von MAN ES gleich aus welchem Rechtsgrund für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Schäden aus der Inanspruchnahme durch Dritte ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Regelungen dieser Lieferbedingungen beschränken nicht die Haftung von MAN ES für Tod oder Verletzung von Personen verursacht durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit von MAN ES oder dessen Mitarbeitern sowie für die Haftung im Übrigen in den Fällen, in denen MAN ES nachweisbar Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 9.3 Unbeschadet von Ziffer 9.1 und 9.2 ist die Gesamthaftung von MAN ES gegenüber dem Auftraggeber beschränkt auf den Vertragspreis des Vertrages, welcher das schadensursächliche Produkt/die schadensursächlichen Leistungen umfasste.
- 10 SISTIERUNG UND KÜNDIGUNG**
- 10.1 Falls der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, ist MAN ES zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und zur Einstellung seiner Bemühungen um Vertragserfüllung berechtigt, bis diese Vertragsverletzung des Käufers nicht mehr vorliegt. Unabhängig davon, ob MAN ES von obigem Recht Gebrauch macht:
- (a) werden die Lieferfristen für MAN ES entsprechend angepasst; und
- (b) der Käufer hat MAN ES alle Kosten inkl. Kosten von Finanzierung und Lagerung zu ersetzen.
- 10.2 Unbeschadet der sonstigen MAN ES zustehenden Rechte ist MAN ES zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Vertrages in folgenden Fällen berechtigt:
- (a) falls die Voraussetzungen von Ziffer 10.1 für mehr als 120 Tage andauern; oder
- (b) falls der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt und diese Vertragsverletzung, wenn sie heilbar ist, nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch MAN ES abstellt; oder
- (c) falls der Käufer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.
- 10.3 Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist MAN ES berechtigt, ohne Haftung gegenüber dem Käufer jegliche weiteren Lieferungen von Produkten aus dem Vertrag einzustellen. Unbeschadet der sonstigen Rechte von MAN ES aus dem Vertrag ist der Käufer innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Kündigung verpflichtet, an MAN ES folgende Zahlungen zu leisten:
- (a) den noch ausstehenden Teil des Vertragspreises der bereits gelieferten Produkte; und
- (b) die MAN ES bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung entstandenen Kosten der teilweise oder ganz fertiggestellten, noch nicht an den Käufer ausgelieferten Produkte sowie zusätzlich eine Aufwandspauschale, deren Höhe durch die Parteien einvernehmlich festgelegt wird, mindestens jedoch 15 % des Vertragspreises; und
- (c) die MAN ES durch die Kündigung entstandenen sonstigen Kosten.
- 10.4 Vom Ablauf oder der Kündigung des Vertrages bleiben die Ziffern 8, 9, 10, 11 und 13 dieser Lieferbedingungen unberührt.
- 11 VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS**
- 11.1 Der Käufer ist verpflichtet, für die rechtzeitige Abholung der Produkte zu sorgen, sobald ihm deren Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 11.2 Der Käufer ist bei Fälligkeit zur Zahlung des Vertragspreises entsprechend obiger Ziffer 5.5 verpflichtet.
- 11.3 Der Käufer ist für Handlungen und Unterlassungen seines Personals selbst verantwortlich. MAN ES trifft insoweit keinerlei Haftung.
- 11.4 Der Käufer teilt MAN ES innerhalb von 3 Wochen ab Bestätigung des Liefertermins durch MAN ES eine feste Lieferadresse mit. Soweit der Käufer dem nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist MAN ES berechtigt, die für den Käufer ausgewählten Produkte anderweitig zu verkaufen und dem Käufer ein neues Lieferdatum mitzuteilen. In einem solchen Fall ist der Käufer weder zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Ziffer 3.5 noch zur Geltendmachung sonstiger Schadenersatzansprüche berechtigt.
- 12 EXPORTKONTROLLE**
- 12.1 Unbeschadet anderweitiger Regelungen zur höheren Gewalt in diesen Lieferbedingungen darf MAN ES die Leistung jederzeit nach seinem Ermessen ganz oder zum Teil ohne haftungsbegründende Wirkung aussetzen, wenn die Leistung gegen ein Export- oder Reexportverbot nach jeweils anwendbarem Recht (insbesondere nach EU – und/oder U.S.–Recht) verstößt oder eine hierfür erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird. Soweit die Leistungen aus dem Vertragsverhältnis aus den zuvor genannten Gründen für mehr als 180 Tage nicht erbracht werden können, steht sowohl dem Lieferanten als auch dem Käufer das Recht zur Kündigung des genehmigungspflichtigen oder verbotenen Teils der Leistungen zu. Wird die Erteilung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung von der zuständigen Behörde abgelehnt, entsteht ein beiderseitiges sofortiges Kündigungsrecht hinsichtlich der abgelehnten Leistung. Soweit das Vertragsverhältnis aus den vorgenannten Gründen gekündigt wird, bleibt der Käufer zur Zahlung der bereits erfolgten Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis verpflichtet und hat die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang entstanden sind, soweit diese unvermeidbar waren. Ersatzansprüche des Käufers aufgrund der Kündigung sind ausgeschlossen.



12.2 Der Lieferant stellt dem Käufer standardmäßig eine Zollrechnung und eine Packliste als Lieferpapiere zur Verfügung. Diese Dokumente werden ausschließlich auf den Namen des Käufers ausgestellt. Inhalt und Aufbereitung dieser Dokumente werden durch den Lieferanten festgelegt und werden nicht ergänzt oder angepasst. Die Zurverfügungstellung weiterer Informationen oder Dokumente an den Käufer, die dieser ggf. für Importzwecke benötigt, wie z.B. Ursprungsländer, HS-Codes (numerische Codes gem. der "International Convention on the Harmonized System", von der World Customs Organization (WCO)), oder Präferenznachweise sind gesondert zu vereinbaren. Sämtliche hieraus entstehende zusätzliche Kosten sind vom Käufer zu tragen.

13 RECHT UND SCHIEDSGERICHT

13.1 Der Vertrag und diese Lieferbedingungen unterliegen der Geltung Schweizer Rechts unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

13.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden abschließend und ausschließlich durch Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ICC (Paris) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren und zum beschleunigten Verfahren finden keine Anwendung. Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Schiedsort ist Zürich, Schweiz.

13.3 Die Parteien halten die Tatsache des Schiedsverfahrens und jegliche Information oder Dokumente mit Bezug dazu oder die im Rahmen dessen offengelegt wurden, vertraulich.

14 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

14.1 MAN ES und der Käufer sind zur Abtretung ihrer Rechte und Pflichten auf dem Vertrag und zur Vergabe an Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei berechtigt.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

14.3 Der Schutz Ihrer Persönlichkeitsrechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Gesellschaften der MAN Gruppe ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ihren Sitz hat. Einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns finden Sie im Internet unter <https://www.man-es.com/data-protection-notice>